

Beschluss Nr.: B 0827/2021 (20.10.2022)		
Tag der Ausfertigung:	Tag der Bekanntmachung:	Tag des Inkrafttretens:
21.11.2022	10.12.2022	01.01.2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schmölln

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln vom 23. April 2019 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 20. Oktober 2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schmölln.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schmölln erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs.

1 Nr. 6 SGB VIII oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens **einen** Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder mit dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit nach § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7a, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (4) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in der Regel per SEPA-Lastschrifteinzug.
- (6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 5,00 €. Die Verpflegungsgebühr für die Vor – und Nachbereitung der Mahlzeiten beinhaltet anteilig Lebensmittelkosten (z.B. Getränke) und anteilig Personalkosten für technisches Küchenpersonal.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in der Regel per SEPA-Lastschriftinzug.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühr unberührt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen Ganztags- und Halbtagsbetreuung wählen. Als Halbtagsbetreuung gilt eine maximale Betreuungszeit von 5 Stunden i. V. m. einer Abholung des Kindes nach dem Mittagessen bzw. vor dem Mittagsschlaf. Die Eltern haben bei der Anmeldung des Kindes anzugeben, welche Betreuungsform gewünscht ist. Änderungen sind nur zum Ende eines Monats möglich und spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Schmölln anzuzeigen.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat beträgt:

Ganztagsbetreuung bei	6 Monate bis zum Schuleintritt
1. Kind	180,00 €
2. Kind	162,00 €
ab dem 3. Kind	144,00 €
Halbtagsbetreuung bei	6 Monate bis zum Schuleintritt
1. Kind	120,00 €
2. Kind	108,00 €
ab dem 3. Kind	96,00 €

- (4) Unter dem 1. Kind versteht sich jeweils das ältere/älteste Kind.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Vor der Erstaufnahme eines Kindes wird eine Eingewöhnungszeit von 2 Wochen gewährt. Für diesen Zeitraum wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des nach Absatz 3 maßgeblichen Elternbeitrages erhoben.
- (7) In Härtefällen, bei denen die Bestimmungen des § 9 nicht greifen – insbesondere bei Alleinerziehenden in Ausbildung mit Platzbedarf für Kind bis 1 Jahr – erfolgt eine Einzelfallprüfung. Danach kann von der Höhe des Elternbeitrages abgewichen werden. Die Stadt Schmölln, Hauptamt, entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Anmeldung nur tageweise in einer Kindertagesstätte betreuen lassen möchten, gelten folgende Elternbeiträge: pro Betreuungstag 10 vom Hundert des Elternbeitrages für die Ganztagsbetreuung bei Familien mit einem Kind. Ein Rechtsanspruch auf tageweise Betreuung besteht nicht.

§ 7a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wird, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Die Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Schmölln erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages und einen Bescheid aus dem die Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen. Die Nacherhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 5 erfolgt rückwirkend in einem gesonderten Bescheid mit einer sofortigen Fälligkeit. Die Eltern sind verpflichtet im Zuge der Aufnahme eines Kindes alle notwendigen Angaben zu tätigen und entsprechend zu belegen, die für die Ermittlung der Elternbeiträge relevant sind.
- (2) Veränderungen, die sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken (z.B. Wechsel Betreuungsumfang), sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Schmölln zu melden. Die Elternbeiträge werden

für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 9
Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Schmölln, den 21. November 2023

Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel